

**Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Offenburg über die
Benutzung kommunaler Unterkünfte
vom 18.03.2013**

Aufgrund von §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 31.01.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung kommunaler Unterkünfte vom 18.03.2013 beschlossen:

Art. 1

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unterkünfte sind Wohnungen und Räume in Gemeinschaftsunterkünften, die zur Unterbringung von Personen im Rahmen der Obdachlosenunterbringung der Stadt Offenburg bestimmt sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Der Punkt in Satz 1 Ziff. 6 wird durch ein Komma ersetzt;
- b. Nach Ziff. 6 wird eingefügt:
„7. Feuer oder offenes Licht zu entfachen.“
- c. In Satz 2 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

3. § 13 wird vollständig neugefasst und erhält folgenden Wortlaut:
„§ 13 Gebührenhöhe und Zusammensetzung der Gebühren

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die untergebrachte Person. (Personenpauschale)
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt bei Unterbringung in Wohnungen pro Tag
 1. für Volljährige pro Person 16,20 EUR,
 2. für Ehepaare bzw. Beistandsgemeinschaften mit zwei Personen 19,00 EUR und
 3. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahrs, sofern sie sich noch in Schulausbildung befinden, pro Person 3,80 EUR.

Verträge mit den Energiedienstleistern werden durch die untergebrachten Personen eigenständig abgeschlossen.

- (3) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten sowie der Kosten für Strom und Heizung beträgt bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft pro Person und Tag
 1. für Volljährige 10,00 EUR,
 2. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sowie Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahrs, sofern sie sich noch in Schulausbildung befinden, je 3,43 EUR.

(4) Besteht die Gebührenpflicht länger als einen Monat, werden der Gebührenberechnung je vollen Kalendermonat 30 Tage zugrunde gelegt.“

4. Das Gebührenverzeichnis im Anhang der Satzung wird gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marco Steffens

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.